

Übersicht der Innen- und Außenbereichssatzungen

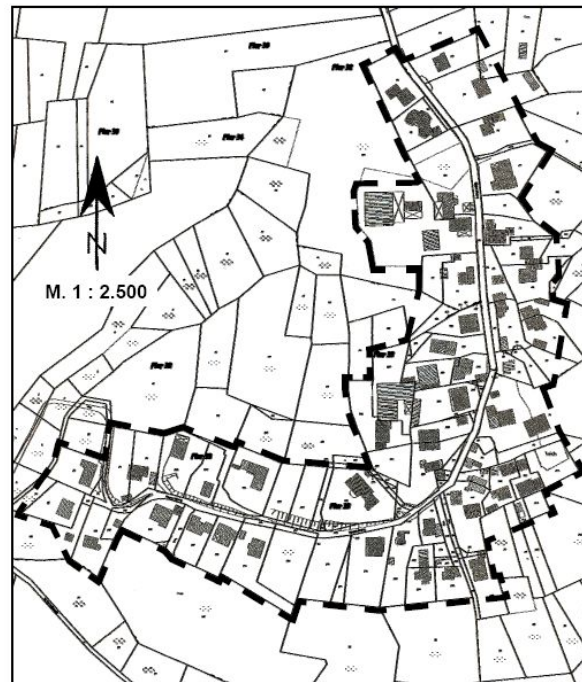
Seit dem letzten Arbeitsprogramm sind die Verfahren Kamp, Uppersberg, Hahnenblecher, Gronenborn und Engstenberg durchgeführt und die Satzungen in Kraft getreten. Durch die Satzungen konnte sehr kurzfristig auch weiteres Bauland für Einfamilienhäuser in ländlicher Lage zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des hohen Verwertungsinteresses und der enormen Bodenwertsteigerungen bei den Eigentümern und dem Wunsch nach Beibehaltung des Status Quo insbesondere derjenigen, die nicht von der Ausweisung profitieren, sind Satzungsverfahren arbeits- und beratungsintensiv.

Für das Satzungsverfahren „Unterölbach“ sind aufgrund der eingegangenen Anregungen noch Detailprüfungen insbesondere hinsichtlich der Erschließung erforderlich. Über das weitere Verfahren muss noch entschieden werden (Stand 12.03.2010).

Im Rahmen des Bürgerantrags vom 09.03.09 zur Ergänzung der Satzung Kamp hat der Rat am 14.12.09 (Vorlage Nr. 0093/2009 – 17. TA) die Verwaltung beauftragt, eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung einer Ergänzungssatzung Kamp einzuleiten. Dieses Satzungsverfahren kann im Rahmen einer Überarbeitung des Landschaftsplanes und den damit ggf. verbundenen kleinteiligen Änderungen des FNP nach 2012 in Angriff genommen werden.

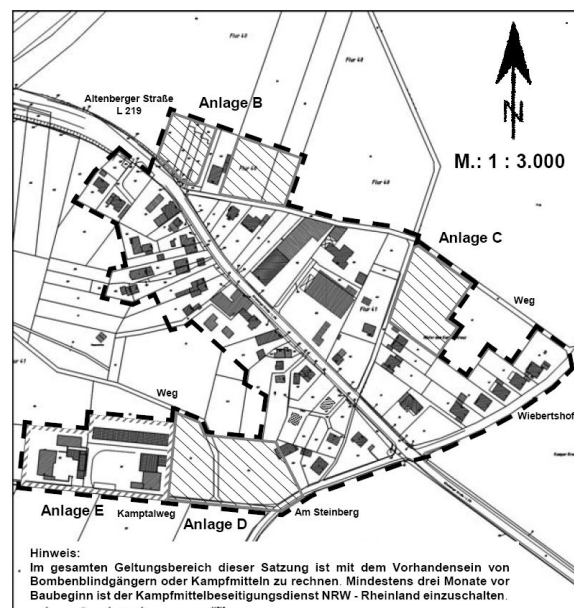
Angesichts der o. g. Gründe und aufgrund der Personalausstattung ist die Aufstellung neuer Satzungen zwar kontinuierlich vorgesehen – die ursprüngliche Annahme bis 2005 alle

Anlage zu § 1
der Klarstellungssatzung Uppersberg



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Anlage A zu § 1
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Kamp

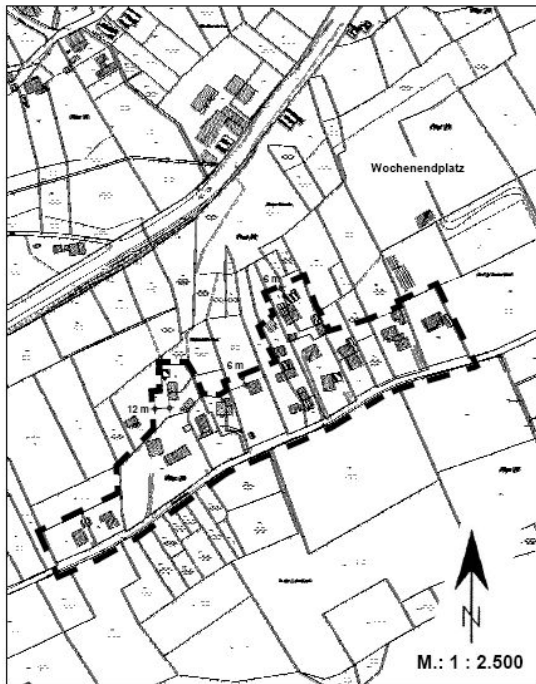


--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
 in die Satzung einbezogene Ergänzungsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen - siehe Anlagen B, C und D -
 als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kamp festgelegte Splitterbebauung Kampalweg 6 und 10 - siehe Anlage E -

Satzungen aufgestellt zu haben hat sich als nicht machbar herausgestellt. Es ist vorgesehen in 2010/2011 3 Satzungsvorlagen zu erarbeiten.

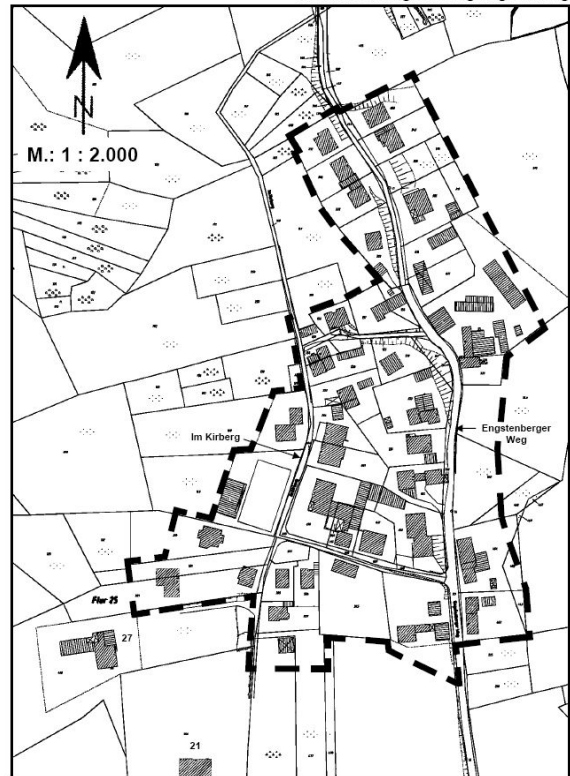
Nach derzeitiger Prüfung wird für den Bereich „Freudenthal“ eher ein Bebauungsplanverfahren erfolgen, hierüber ist im nächsten Arbeitsprogramm verbindliche Bauleitplanung zu beraten.

Anlage zu § 1
der Klarstellungssatzung Hahnenblecher



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Anlage zu § 1
der Klarstellungssatzung Engstenberg



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Anlage 4: Innen- und Außenbereichssatzungen

Nr.	Bezeichnung	Satzungstyp	in Kraft seit / voraussichtlich	Einlei- tung
Bezirk II				
BS 1/II	„Neuenkamp“	1	27.12.2003	
BS 2/II	„Romberg“	1	26.03.2002	
BS 3/II	„Atzlenbach/oberer Teil“	1 + 3	15.08.2005	
	1. Ergänzung	3 *		2010
BS 4/II	„Atzlenbach/unterer Teil - Grund“	1	26.03.2002	
BS 5/II	„Grunder Mühle“	4	28.02.2006	
BS 6/II	„Unterölbach“	1 + 3	2010	
BS 22/II	„Imbach - nördlicher Teil“	1 + 3		
BS 24/II	„Am Hang“	1 + 3	15.08.2005	
Bezirk III				
BS 7/III	„Sporrenberg“	2 + 4		
BS 8/III	„Kamp“	1 + 3	20.08.2007	
	1. Ergänzung	3**		
BS 9/III	„Wiebertshof“	1 + 3	28.02.2006	
BS 10/III	„Ropenstall“	1 + 3	07.09.2005	
BS 11/III	„Wüstenhof/Niederblecher“	1 + 3		
BS 12/III	„Hahnenblecher“	1		
BS 13/III	„Gronenborn“	1		
BS 14/III	„Boddenberg“	1 + 3	13.03.2006	
BS 15/III	„Höfen“	1	29.01.2007	
BS 16/III	„Engstenberg“	1	30.05.2008	
BS 17/III	„Neuenhaus“	1 + 3	28.02.2003	
	1. Ergänzung	3 *		2010
BS 18/III	„Edelrath“	1	26.03.2002	
BS 19/III	„Uppersberg“	1	07.05.2007	
BS 20/III	„Freudenthal“ <i>alternativ Bebauungsplan mit Denkmalbereichssatzung</i>	4		
BS 21/III	„Hummelsheim“	4		
BS 23/III	„Biesenbach - Höhenstraße“	1 + 3		2010

Satzungstypen:	
1 = Klarstellungssatzung nach	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
2 = Entwicklungssatzung nach	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
3 = Ergänzungssatzung nach	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
4 = Außenbereichssatzung nach	§ 35 Abs. 6 BauGB
3 * = Erweiterung entsprechend F-Plan	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
3 ** = Erweiterung abweichend vom Flächennutzungsplan	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB